

J. N. Bakhuizen van den Brink: Juan de Valdés. Reformator in Spanje en Italië, 1529–1541 (= MAA, Afd. Letterkunde, N.R. 25, No. 3. Amsterdam (Noord-Hollandsche Uitgevers Maatschappij) 1962. 50 S., kart. f 4.25.

Der Leidener Kirchenhistoriker B. zeichnet in seinem Amsterdamer Akademie-vortrag das Bild des spanischen „Reformators“ Juan de Valdés, wie es sich der Forschung auf ihrem gegenwärtigen Stand darbietet. Seit den grundlegenden Arbeiten Eduard Boehmers sind durch neuere Quellenpublikationen und Untersuchungen die gängigen Urteile über V. und den „Valdesianismus“ unmöglich geworden. Vf. analysiert die drei wichtigsten Schriften des V., den „Diálogo de Doctrina Christiana“ (1529), das „Alphabeto Christiano“ (1536) und die „110 Considerazioni“ (hrsg. 1550) sowie aus seinem Schülerkreis den „Trattato utilissimo del Beneficio di Giesu Christo crocifisso“ des Benedetto Luchino von Mantua auf ihre Entstehungs- und Wirkungsgeschichte, ihren Inhalt und ihre Stellung zu den Strömungen der Zeit. Sehr behutsam wird die Valdés-Interpretation kritisiert, die die Beziehungen des Spaniers zu seiner Umwelt, anfänglich zu den „alumbrados“ in Escalona, dann zu den Erasmianern an der Universität Alcalá de Henares und schließlich zu dem humanistisch-religiösen Kreis von Neapel, recht einlinig sah. Der Befund ist so komplex, daß sich einfache Alternativfragen wie die, ob V. „evangelisch“ oder „katholisch“, „mystisch“ oder „humanistisch“ zu nennen sei, verbieten. Sein moralischer Biblizismus rückt ihn in die Nähe von Faber Stapulensis. Seine Lehre von der Rechtfertigung „sola fide“ kann, aber muß nicht auf die Lektüre reformatorischer Schriften zurückzuführen sein. Die deutliche, aber im Vergleich zu Erasmus milde Kritik an kirchlichen Mißständen überschreitet nirgends die Grenzen der Loyalität gegenüber dem römischen Katholizismus und der Hierarchie. Unbestreitbare spiritualistische Züge lassen sich hinreichend durch augustinischen und erasmischen Einfluß erklären; sie erlauben es nicht, V. zu den Spiritualisten, Antitrinitariern, Quietisten oder gar zu den Täufern zu zählen. Vf. bestreitet gegen Menendez y Pelayo auch die simple Klassifikation des V. als „Lutheraner und Vorläufer der Quaker“. Wenn es kein Anachronismus wäre, könnte man V. einen „Pietisten“ nennen. Sein Ideal der „reformatio“ zielt ganz auf die Pflege und Vervollkommnung innerer Frömmigkeit als Voraussetzung christlichen Lebens. Die „cura animarum“ bildet das Motiv, den Inhalt und die Form dieser „reformatio“. Aus ihr ist insbesondere das „Alphabeto“ zu verstehen. An äußerlichen Devotionsformen und lehrmäßigen Fixierungen ist V. nicht viel gelegen. Die erheblichen Schwierigkeiten, das geistige Profil V.'s nach Herkunft und Umwelt eindeutig zu bestimmen, sieht Vf. vor allem in seiner Originalität begründet. Vor allem in dieser Richtung bleibt, wie Vf. anmerkt, für künftige Untersuchungen ein weites Feld. Damit dürfte es heute eher schwieriger als leichter geworden sein, die evangelische Bewegung in Spanien und Italien zutreffend zu charakterisieren. Auch dieser Einsicht dient die kleine Darstellung in hervorragender Weise.

Tübingen

H. Liebing

H. Stiasny: Die strafrechtliche Verfolgung der Täufer in der freien Reichsstadt Köln 1529–1618 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 88). Münster/Westf. (Aschendorff) 1962. XVIII, 158 S., kart. DM 16.50.

Nach den Arbeiten von H. W. Schraepfer über „Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1526–1618“ (1957) und von E. F. P. Güß über „Die Kurpfälzische Regierung und das Täufer-tum bis zum Dreißigjährigen Krieg“ (1960) ist dies die dritte große juristische Arbeit auf dem Gebiet der Täuferforschung in den letzten Jahren. Das Interessengebiet der Studie ist mit der Beschränkung auf die freie Reichsstadt Köln (das Stift Köln ist nicht berücksichtigt) noch enger begrenzt als bei ihren Vorgängern. Dafür konnte Stiasny weder auf eine Quellensammlung noch auf eine Darstellung der Täuferbewegung in seinem Gebiet zurückgreifen. Er mußte sich alles Aktenmaterial selber

erarbeiten. Erscheint schon angesichts dieser Aufgabe die räumliche Beschränkung sinnvoll, so ist sie doch auch für die Disposition und Durchführung des Themas von Nutzen gewesen. Die Arbeit zeichnet sich durch klaren, logischen Aufbau aus und bewältigt die sich gestellte Aufgabe so, daß man es sich nicht besser wünschen kann.

Der erste Teil beschreibt den historischen Ablauf der Kölner Täuferverfolgung von 1529 bis 1618. Stiasny bietet uns damit die erste zusammenhängende Geschichte der Täuferbewegung in Köln überhaupt. Es liegt an der Art des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials (fast nur die Aufzeichnungen der städtischen Obrigkeit), daß die innere Geschichte des Kölner Tüfertums dabei noch weitgehend im Unbekannten bleibt. Die ersten sicher bezeugten Täuferprozesse (1533 ff.) stehen in deutlichem Zusammenhang mit den Ereignissen um das Wiedertäuferreich in Münster. Dr. Gerhard Westerbürg wird als Schlüsselfigur des Kölner Anabaptismus dieser Zeit bezeichnet. Seine Gemeinde war die erste protestantische in Köln. Sie war aber recht unbedeutend und spielte auch innerhalb des Tüfertums nur eine geringe Rolle. Wie weit man den revolutionären Ideen von Münster verfallen war, wird nicht sichtbar. Nach 1538 brauchte die Obrigkeit für beinahe zwei Jahrzehnte nicht einzuschreiten. Das lag sowohl an einer veränderten Haltung der Stadt der Reformation gegenüber (Reformationsversuch Hermann von Wieds im Stift Köln), als auch an der Erneuerung des norddeutschen Tüfertums durch Menno Simons. Als 1557 das „große Verfolgungsjahrzehnt“ begann, gab es mehrere kleine Täufergemeinden verschiedener Schattierungen in der Stadt. Die Prozesse um Thomas Drucker von Imbroich (1557/58) und Matthias Servaes von Kottenheim (1565) sind besonders hervorzuheben. Ab 1567 war das Tüfertum nurmehr eine Randerscheinung des allgemeineren Protestantismus, der nach einer kurzen Blütezeit durch die niederländische Einwanderung Ende der sechziger Jahre unterdrückt wurde und dann in Köln lediglich ein Schattendasein führte. Oberdeutsche Täufer („Schweizer Brüder“) wohnten Ende des Jahrhunderts neben niederdeutschen Mennoniten in der Stadt. Doch hatten die beiden kaum Kontakt miteinander.

Die historische Grundlegung dieses ersten Teils nimmt zwei Drittel des ganzen Buches ein (1–109). In drei weiteren Teilen zieht Stiasny das strafrechtsgeschichtliche Fazit aus seinen Untersuchungen. Der zweite Teil (110–124) über das „materielle Strafrecht“ gibt einen Überblick über die Reichsgesetze und das stadtkölnische Recht, untersucht die Rangfolge von Reichs- und Stadtrecht und stellt dabei die unverbrüchliche Geltung des Reichsrechtes auch für das Stadtrecht fest. Jedoch seien in der Praxis die Gesetze beider Rechte nur von untergeordneter Wichtigkeit gewesen. Die Entscheidungen seien vielmehr aus einem allgemeinen Rechtsbewußtsein und aus kriminalpolitischen Bedürfnissen heraus gefällt worden. Der dritte Teil (124–148) stellt das Täuferstrafverfahren dar. Da das Ketzergericht im 16. Jahrhundert in Köln kaum noch in Erscheinung trat, fiel die Strafgerichtsbarkeit nur dem städtischen Rat oder dem kurfürstlichen Hohen Gericht zu. Das Hohe Gericht war nur für die Kapitalverbrechen zuständig. Doch da der Rat zuvor bestimmte, ob ein Kapitalverbrechen in Frage kam oder nicht, hatte er den größeren Einfluß, wenn auch nicht das letzte Wort. Stiasny hat viel Mühe darauf verwandt, die einzelnen Phasen eines Täuferprozesses aus den Akten herauszuschälen. Eine seiner vielen Einzelbeobachtungen sei hier weitergegeben: Von 1529 bis 1618 wurden in Köln nachweislich nur neun Täufer gefoltert. Wer die grausame Praxis der damaligen Zeit an andern Orten kennt, wird überrascht sein über die Milde der kölnischen Obrigkeit. Das ist auch das Hauptergebnis des letzten Teils der Arbeit, der eine Statistik der Strafpraxis aufstellt. Nur neun Todesurteile wurden in Köln über Täufer gefällt. Im benachbarten Holland waren es tausende. Leibesstrafen wandte man kaum an. Vermögensbeschlagnahme kam überhaupt nicht vor. Verbannung und Geldstrafen waren die wichtigsten Mittel beim Vorgehen gegen die Täufer in Köln.

Es ist Stiasny gelungen, eine vollständige, abgerundete Behandlung seines Themas vorzulegen. Er hat ein noch kaum betretenes Gebiet gangbar gemacht, manches Wegzeichen, das falsch gestellt war, beseitigt und ein besseres dafür errichtet. Man hat bei der Lektüre das beruhigende Gefühl, daß alles, was gesagt wird, auf Grund eindeutiger Quellenbelege auch behauptet werden darf. Wenn bei der Konzentration

auf ein so enges Thema auch die weiteren Perspektiven der Täufer- und Reformationsgeschichte nicht zu kurz gekommen sind, so ist das gewiß ein Verdienst des geistigen Mentors der Arbeit, J. F. G. Goeters', dem das Buch gewidmet ist. Man möchte wünschen, daß es der Zusammenarbeit beider gelingen wird, möglichst bald die Quellen selber in einer zuverlässigen Ausgabe der Wissenschaft zugänglich zu machen.

*Emden*

*Heinold Fast*

Gerhard Boss: Die Rechtfertigungslehre in den Bibelkommentaren des Kornelius a Lapide (= Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum 20). Münster (Aschendorff) 1962. 91 S., kart. DM 7.-.

Das Verdienst der vorliegenden Arbeit dürfte vor allem darin liegen, gezeigt zu haben, wie stark doch auch im nachtridentinischen Katholizismus das vortridentinische Erbe christlicher Heilserkenntnis lebendig geblieben ist. Boss lockert damit innerhalb seiner eigenen Kirche die heute sich einseitig verhärtende Vorstellung auf, als hätte der nachtridentinische antiprotestantische Komplex allen pulsierenden Reichtum zugeschüttet und unter dem Diktat eines scholastischen Dogmatismus erwürgt. Ebenso erweist diese Studie unserer protestantischen Geschichtsschau den guten Dienst, uns auf einen mächtigen, wenn auch mehr unter der Oberfläche wirkenden, Strom zu verweisen, der offenkundig ununterbrochen der katholischen Frömmigkeit jene Gnadentheologie zuführte, ohne die die heutige Neubesinnung im römischen Bereiche wohl nicht denkbar wäre. Wir werden nunmehr genötigt sein, auch der älteren katholischen Bibelwissenschaft im allgemeinen, insbesondere aber den in dieser zu Tage tretenden religiösen Intentionen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Belgier Cornelius Cornelissen van den Steen, seit 1592 Jesuit, lehrte ab 1598 in Löwen, ab 1616 am Collegium Romanum zu Rom Altes und Neues Testament und hat ein umfangreiches Kommentarwerk geschrieben, das bis 1637, seinem Todesjahr, alle Bücher der Schrift mit Ausnahme der Psalmen und des Hiob umfaßte. Der Kommentar zu den paulinischen Briefen war der erste; Kornelius erlebte selbst noch elf Auflagen, insgesamt sind bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein mehr als fünfzig erschienen. Schon das rechtfertigt das Unternehmen unseres Verfassers, dem Thema der Rechtfertigungslehre im Gesamten des Kommentarwerkes monographisch nachzuspüren. Ohne Zweifel rechtfertigt sich aber dieser Versuch durch dessen materiales Ergebnis. Was Boss in den §§ 3–24 übersichtlich geordnet vor uns umsichtig entfaltet, stellt nämlich tatsächlich bei dem bedeutendsten und wirksamsten Exegeten des Barockkatholizismus eine starke Intention zur „Hervorhebung des Gnadenwirkens Gottes“ (86) im Rechtfertigungsgeschehen heraus. Dieses Interesse geht offenkundig auf starke augustinische Einflüsse, ja auf solche des Pseudo-Dionysius Areopagita (18) zurück und führt bei Kornelius zur Aufnahme wesentlicher Gedankengänge des Franziskus Suarez, die dann Formulierungen wie etwa die folgende erzeugen kann: „In der Rechtfertigung teilt sich die Natur und Substanz der Gottheit dem Menschen mit, sie vereinigt sich auf wunderbare Weise mit ihm“ (63).

Die §§ 16–19 unserer Studie, in denen des Kornelius Exegeten zu Röm. 8, 15, Os 1, 10; 2. Petr. 1, 4 und Joel 2, 28 dargelegt werden, sind der interessante Mittelpunkt des Ganzen. Kornelius schwankt sichtlich, wie weit er seiner Intention nachgeben darf und soll, denn er denkt weder an eine Umdeutung noch gar an eine Überschreitung der tridentinischen Formulierungen. Er will sich auch nicht der Scholastik oder dem Aristoteles entziehen (16), sondern versucht nur, wo und wie immer es angängig ist, im Rahmen des Üblichen die Rückführung der ganzen Rechtfertigung – die erste und zweite will er möglichst in eins zusammenschauen – auf die Gnade Gottes glaubhaft zu machen. Dazu dient ihm nicht nur die einigermaßen wahllose Verwendung skotistischer wie thomistischer Argumente (54), sondern vor allem die immer wiederkehrende Grundvorstellung von einer ‚eingegossenen Gnade‘, die sowohl die Priorität Gottes sicherzustellen vermag, als auch noch den freien Wil-